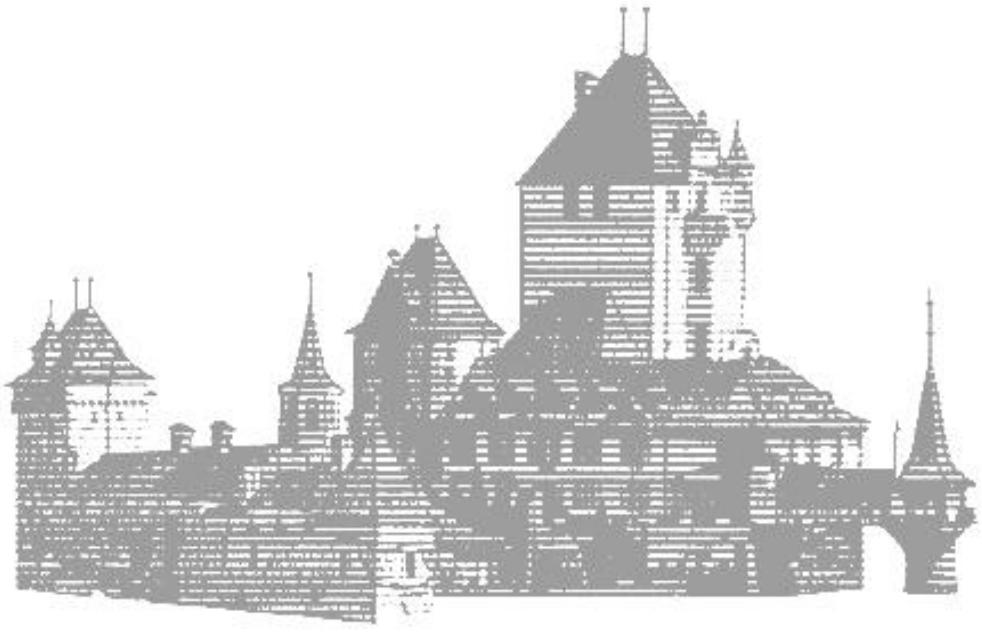
oberhofen
am Thunersee

Kurtaxenreglement

1.Januar 2011
1.Januar 2028 Teilrevision



Sachgebiet	Artikel	Seite
Grundsatz	1	3
Organisation	2	3
Steuerobjekte	3	3
Ansätze	4	3
Ausnahmen	5	4
Bezug, 1. Allgemeines	6	4
Bezug, 2. Gewerbliche Anbieter	7	4
Bezug, 3. Eigentum / Dauermiete	8	5
Ablieferung	9	5
Veranlagung	10	6
Steuerrecht	11	6
Wiederhandlungen	12	6
Andere Abgaben	13	6
Inkrafttreten	14	6

Die Gemeinde Oberhofen am Thunersee erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und die Gemeindeordnung vom 12. März 2000 folgendes Reglement:

Grundsatz

Art. 1

[1] Die Gemeinde Oberhofen erhebt eine Kurtaxe.

[2] Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

[3] Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2

[1] Der Verein Hilterfingen - Hünibach - Oberhofen Tourismus vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

[2] Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Überprüfung der Verwendung von Kurtaxengeldern, die gesamten Buchhaltungen von Hilterfingen-Hünibach-Oberhofen-Tourismus einzusehen.

Steuerobjekt

Art. 3

[1] Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Oberhofen, in der Gemeinde übernachten.

[2] Grundeigentum in Oberhofen befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4

[1] Die Kurtaxe beträgt je Logiernacht CHF ~~1.50~~2.50 bis CHF ~~3.00~~5.00.[1]

[2] Für Gruppenunterkünfte wird die Hälfte der jeweiligen Ansätze von Absatz 1 erhoben.

[3] Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für[2]

~~a Wohnungen~~
~~mit nicht mehr als 2 Zimmern CHF 90.00 bis CHF 180.00~~

[1] Teilrevision 01.01.2028

[2] Teilrevision 01.01.2028

~~b Wohnungen mit 3 Zimmern CHF 175.00 bis CHF 350.00~~

~~c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern CHF 260.00 bis CHF 520.00~~

a Wohnungen bis 2 Zimmer CHF 150.00 bis CHF 300.00

b Wohnungen mit 3 Zimmern CHF 290.00 bis CHF 580.00

c Wohnungen bis 4 Zimmer CHF 380.00 bis CHF 720.00

d Wohnungen mit mehr als 4 Zimmern CHF 430.00 bis CHF 860.00

[4] Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

[5] In diesem Reglement werden die Ansätze in Form von Bandbreiten festgelegt. Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5

[1] Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Oberhofen unentgeltlich übernachten,

b Kinder unter 16 Jahren,

c Wochen- und Kurzaufenthalter

d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,

e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,

f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,

g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

[2] Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 6

[1] Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

[2] Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

[3] Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7

[1] Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

[2] Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

[3] Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum / Dauermiete

Art. 8

[1] Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Dauermieterinnen und Dauermietern, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

[2] Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Artikel 7.

[3] Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

a Verwandte in gerader Linie,
b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

[4] Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

[5] Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

[6] Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Absatz 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.

[7] Die Pauschaltaxen sind spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres zu entrichten.

Ablieferung

Art. 9

[1] Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

[2] Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Finanzverwaltung Oberhofen das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10

[1] Das ausgefüllte Kurtaxenformular ist spätestens 10 Tage nach Monatsende abzuliefern.

[2] Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

[3] Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässem Ermessen fest.

[4] Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 11

[1] Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

[2] Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Art. 12

[1] Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 5 000.00 bestraft werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

[3] Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben

Art. 13

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförde-

rungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14

[1] Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

[2] Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 28. April 2003.

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010.

Einwohnergemeinde Oberhofen

sig. Manfred Ammann
Gemeindepräsident

sig. Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement in der Zeit vom 22. bis 29. November 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 3. Januar 2011

sig. Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberein

Inkraftsetzung per 1. Januar 2011. Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 6 Januar 2011.

Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee hat die Teilrevision des Kurtaxenreglements am 7. Oktober 2026 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2028 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 14. Oktober 2026

Romeo Arnold
Gemeindepräsident

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber